jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/12/2 12Os107/82, 12Os121/82, 12Os134/84, 1Ob549/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1982

Norm

StGB §146 C

Rechtssatz

Unter "Vermögen" ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer Person zu verstehen; darunter fallen auch Ansprüche aus nichtigen und anfechtbaren Geschäften sowie Leistungen, die jemand für einen unerlaubten Zweck erbringt oder erbringen soll (hier: Erlös aus dem Verkauf von Suchtgift).

Entscheidungstexte

- 12 Os 107/82
  Entscheidungstext OGH 02.12.1982 12 Os 107/82
- 12 Os 121/82
  Entscheidungstext OGH 17.05.1983 12 Os 121/82
  nur: Unter "Vermögen" ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer Person zu verstehen; darunter fallen auch Leistungen, die jemand für einen unerlaubten Zweck erbringt oder erbringen soll. (T1) Beisatz: Herauslocken eines Vermögenswerts unter dem Vorwand, dieser werde zur Bestechung eines Beamten oder Angestellten eines leitenden Unternehmens verwendet, ist demnach Betrug. (T2) Veröff: SSt 54/42 0 JBl 1983,545
- 12 Os 134/84
  Entscheidungstext OGH 18.10.1984 12 Os 134/84
  Vgl auch; Beisatz: Zum Spielbetrug. (T3)
- 1 Ob 549/86
  Entscheidungstext OGH 23.04.1986 1 Ob 549/86
  nur: Unter "Vermögen" ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer Person zu verstehen. (T4) Veröff: SZ 59/70 = RdW 1986,240

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0094348

Dokumentnummer

JJR_19821202_OGH0002_0120OS00107_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at